

79. Ist die Auflösungsklage aus Art. 1184 Code civil bei Teilungsverträgen unbedingt ausgeschlossen?

II. Civilsenat. Urt. v. 10. Juli 1894 i. S. D. G. (Kl. u. Widerbekl.)
w. J. G. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. II. 144/94.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger, welcher mit seinem Bruder, dem Beklagten, in offener Handelsgesellschaft unter der Firma B. G. & Co. ein Möbengeschäft betrieben hatte, behauptet in der Klage, am 5. Oktober 1884 habe behufs Regelung des zukünftigen Verhältnisses zwischen ihnen eine Verabredung stattgefunden, aus welcher zunächst folgende Bestimmungen hervorzuheben seien: 1. daß der Beklagte das am 1. April 1884 errichtete Inventar mit allen Aktiven und Passiven der Firma für eigene Rechnung sowie das Eigentumsrecht der Firma übernehme, 2. daß derselbe sich verpflichte, an Kläger das diesem aus der Inventur gutkommende Vermögen in zehn Jahresraten, anfangend am 1. Januar 1885, mit 5 Prozent Zinsen herauszuzahlen, 3. daß der erwähnte Vermögensstand des Klägers, insoweit er sich aus den Buchausständen ergebe, erst per 15. Oktober 1884 zu valutieren, bezw. zu verzinsen sei, und 4. daß Kläger noch drei Jahre mit je 25 Prozent am Reinertrage der Handlung beteiligt bleibe. Die Klage (vom März 1891) wurde auf Erfüllung dieses Separationsvertrages durch Zahlung eines Teilbetrages auf die verfallenen Zinsen und Zinsesz-

zinsen sowie Gewinnanteile gerichtet. Vom Beklagten wurde Abweisung der Klage beantragt, weil die in der Privaturfunde vom 5. Oktober 1884 niedergelegte Vorbesprechung nie zur Ausführung gekommen, der im § 6 daselbst vorbehaltene notarielle Akt durch die Schuld des Klägers nie errichtet worden, und Kläger noch immer Teilhaber der Firma B. G. & Co. sei, ohne jedoch seit vielen Jahren im Geschäft thätig gewesen zu sein. Zugleich erhob der Beklagte eine Widerklage mit dem Antrage, auszusprechen — und zwar eventuell unter Auflösung des Aktes unter Privatunterschrift vom 5. Oktober 1884 —, daß Kläger und Widerbeklagter Teilhaber der Firma B. G. & Co. sei, diese Firma in Liquidation befindlich zu erklären und sonach einen Liquidator zu ernennen, der die Liquidation nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches betreiben solle.

Das Berufungsgericht, welches die in erster Instanz erfolgte Abweisung der Klage bestätigte, hat festgestellt, daß die offene Handelsgesellschaft der Parteien durch vom Kläger ausgegangene und vom Beklagten angenommene Kündigung mit dem 30. Juni 1884 im Sinne des Art. 123 H.G.B. aufgelöst und daß in dem Akte vom 5. Oktober 1884 ein die Parteien noch heute bindender Separationsvertrag zu erblicken sei, welcher nach § 6 daselbst in notarieller Form errichtet werden sollte. Danach ist angenommen, daß lediglich eine Feststellungsfrage und eine Klage auf Errichtung des notariellen Aktes am Platze gewesen wäre, daß aber die erhobene Leistungsfrage, welcher die Einrede des nicht erfüllten Vertrages entgegenstehe, keinen Erfolg haben könne und abzuweisen gewesen sei. Zur Begründung der gleichfalls erfolgten Abweisung der Widerklage wird dargelegt, daß die vorhandene Unklarheit der Verhältnisse auf die Schuld beider Parteien zurückzuführen sei, welche ihren dem Vertrage vom 5. Oktober 1884 gegenüber ursprünglich eingehaltenen Standpunkt im Laufe der Zeit vollständig gewechselt hätten, und daß, da thatsächlich bereits über neun Jahre seit jenem Vertrage das Geschäft von dem Beklagten geführt worden, eine Wiederherstellung der Lage der Parteien vor dem Vertrage sich nicht denken lasse. Die Auflösung wegen Nichterfüllung der Bedingungen sei gesetzlich auch nicht zulässig. Der Art. 1872 H.G.B. erkläre alle Bestimmungen bezüglich der Erbschaftsteilungen auf Auseinandersetzungen von Gesellschaften und der Art. 1873 auch auf solche von Handelsgesellschaften für anwendbar, insofern die Gesetze und

Handelsgebräuche nicht dagegen seien. Nach den Bestimmungen über die Teilung sei die Auflösung nur ausnahmsweise zulässig in den Fällen des Art. 887 B.G.B. Eine Auflösung wegen Nichterfüllung der Bedingungen widerstreite auch dem im Art. 883 B.G.B. enthaltenen Grundsatz, und ein Gesetz oder Handelsgebrauch, der mit diesem Grundsatz in Widerspruch stehe, bestehe nicht. Sei also in dem mehrerwähnten Akte eine Separation enthalten, so sei die Auflösungsklage mit Unrecht für begründet erklärt worden.

Beide Parteien haben Revision eingelegt. Nur die Revision des Beklagten und Widerklägers hatte Erfolg. Hierzu aus den

Gründen:

... „Was die von dem Beklagten eingelegte, gegen die Abweisung der Widerklage gerichtete Revision anlangt, so konnte dieser Teil des Berufungsurteiles nicht aufrecht erhalten werden.

Die Revision rügt, daß das Oberlandesgericht unter Verletzung der Artt. 1102, 1184 B.G.B. angenommen habe, daß nicht auf Auflösung des Vertrages vom 5. Oktober 1884 geklagt werden könne; der zur Auseinandersetzung der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft geschlossene Vertrag sei ein doppelseitiger Vertrag, der für beide Teile Rechte und Verbindlichkeiten begründe, und zwar der in Frage stehende umso mehr, als er für die drei nächsten Jahre ein gesellschaftsähnliches Verhältnis insofern fortbestehen lasse, als Kläger für den gedachten Zeitraum mit 25 Prozent an dem Geschäftsgewinne beteiligt bleibe.

Es ist zwar anzuerkennen, daß eine in Doktrin und Praxis verbreitete Ansicht dahin geht¹, daß Art. 1184 B.G.B. bei Teilungen überhaupt nicht anwendbar sei. Allein in solcher Allgemeinheit kann dies nicht gebilligt werden, insbesondere dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine Gemeinschaft zwischen zwei Personen derart aufgehoben wird, daß der eine die ganze Masse übernimmt und sich dagegen dem anderen eine Abfindung zu zahlen verpflichtet. Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1884, welches an die Stelle der Liquidation gesetzt worden ist, hat die Form eines einfachen zweifsei-

¹ Vgl. Laurent, Bd. 10 Nr. 460; Larombière, Oblig. III. zu Art. 1184 Code civil Nr. 27; Crome, Franz. Oblig. R. S. 180 Note 90; Rhein. Archiv, Bd. 36 I. S. 220 ffg., Bd. 45 I. S. 234—239.

tigen Vertrages, und hier liegt kein Grund vor, die Anwendung des Art. 1184 B.G.B. auszuschließen. Wie die Parteien ihre gegenseitig übernommenen Verpflichtungen an auflösende Bedingungen knüpfen konnten, so giebt auch die Form des Übereinkommens vom 5. Oktober 1884 keinen Anlaß zur Unterstellung, daß die fingierte Klausel des Art. 1184 B.G.B. als ausgeschlossen zu betrachten sei. Insbesondere steht Art. 883 B.G.B. nicht im Wege, und der in den Gründen des Berufungsurteiles weiter angeführte Art. 887 B.G.B. enthält nur Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Teilungen, ist daher für die Frage der das ganze Gebiet der zweiseitigen Verträge beherrschenden Auflösbarkeit wegen Nichterfüllung nach Art. 1184 B.G.B. ohne Bedeutung.

Hiernach mußte der Revision des Beklagten durch Aufhebung des angefochtenen Urteiles, soweit es die Widerklage und die Kosten des Rechtsstreites zum Gegenstande hat, stattgegeben, die Sache aber zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da der gestellte Widerklagantrag noch weitere sachliche Erörterungen nötig macht, bevor eine definitive Entscheidung erfolgen kann.“ . . .